
FV DRESDEN SÜD-WEST E.V.



Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2014

Von den Mitgliedern des Fußballvereines Dresden Süd-West e.V. sind folgende Beiträge zur ausschließlichen Aufrechterhaltung des Vereines und dessen Teilnahme am Wettspielbetrieb zu entrichten:

1. Beitragshöhe

1.1 Mitglieder im Herren-/Seniorenbereich (ab vollendetem 18. Lebensjahr)

- 17,00 €/Monat oder
- 12,00 €/Monat bei nachweisbarer Arbeitslosigkeit ALG I (Arbeitslosengeld gemäß SGB III, ermäßigter Beitragssatz).
- 12,00 €/Monat für Azubis/Studenten, freiwilliger Dienst in sozialen Einrichtungen (ermäßigter Beitragssatz).
- 6,00 €/Monat bei nachweisbarer Arbeitslosigkeit ALG II (Grundsicherung gemäß SGB II, ermäßigter Beitragssatz).
- 5,00 €/Monat für Mitglieder, welche bei bestehendem Spielrecht für den Verein im Zeitraum eines Abrechnungsquartals durchgängig nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereines teilnehmen (ermäßigter Beitragssatz).
- 5,00 €/Monat für Fördernde Mitglieder und langjährige Vereinsmitglieder, welche im Vorruhestand oder Rentner sind.

1.2 Mitglieder im Nachwuchsbereich (einschließlich A-Junioren bis Vollendung des 18. Lebensjahres)

- 12,00 €/Monat oder
- 8,00 €/Monat ein Elternteil alleinerziehend mit nachweisbarer Arbeitslosigkeit ALG I (Arbeitslosengeld gemäß SGB III, ermäßigter Beitragssatz).
- 6,00 €/Monat ein Elternteil alleinerziehend mit nachweisbarer Arbeitslosigkeit ALG II (Grundsicherung gemäß SGB II, ermäßigter Beitragssatz).
- 5,00 €/Monat für Mitglieder, welche bei bestehendem Spielrecht für den Verein im Zeitraum eines Abrechnungsquartals durchgängig nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereines teilnehmen (ermäßigter Beitragssatz).

1.3 Durchführungsbestimmungen

1.3.1

Beansprucht ein Vereinsmitglied ab dem 01.01.2014 eine ermäßigte Beitragszahlung gemäß 1.1 und 1.2, ist durch dieses Mitglied (im Nachwuchsbereich durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten des Mitgliedes) bis zum 30.11.2013 unaufgefordert der Nachweis für die berechtigte Ermäßigung zu erbringen. Der Nachweis erfolgt in Form der Kopie eines amtlichen Dokumentes, das nicht älter als 3 Monate ist. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der volle Beitragssatz ab dem 01.01.2014 fällig.

1.3.2

In den Folgejahren erfolgt dieser Nachweis zur Beanspruchung der ermäßigten Beitragszahlung gemäß 1.1 und 1.2 unaufgefordert durch dieses Vereinsmitglied (im Nachwuchsbereich durch die jeweiligen Erziehungs-/Sorgeberechtigten des Mitgliedes) zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der volle Beitragssatz ab dem 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

1.3.3

Veränderungen des Beitragsstatus' eines Vereinsmitgliedes innerhalb des Kalenderjahres sind dem Vorstand durch dieses eigenverantwortlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

1.3.4

Ergeben sich für ein Vereinsmitglied nachträglich Zeiträume ungerechtfertigter Beitragsermäßigung, wird die Differenz zum gerechtfertigten vollen Beitragssatz durch den Verein rückwirkend eingefordert.

1.3.5

Bei Neuanschreibung ist der Nachweis für die berechtigte Inanspruchnahme eines ermäßigten Beitragssatzes mit den Antragsunterlagen beizubringen. Erfolgt dies nicht, gilt der volle Beitragssatz ab der Neuanschreibung.

2. Ausnahmeregelungen

2.1. Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsleiter

Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsleiter (max. 1 Trainer/ÜL und 1 Mannschaftsleiter/Betreuer pro Mannschaft) sind beitragsfrei. Sie sind namentlich vor Beginn einer neuen Spielserie zu benennen. Veränderungen innerhalb der laufenden Spielserie sind beim Vorstand zu beantragen.

2.2. Schiedsrichter

Schiedsrichter unseres Vereines sind beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt jeweils für eine Spielserie. Diese Beitragsbefreiung wird bei Erfüllung des mit dem Verein abgeschlossenen Schiedsrichtervertrages für die folgende Spielserie automatisch verlängert.

2.3. Mitglieder in Vereinsfunktionen

Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereines eine gewählte oder vom Vorstand beauftragte Funktion ausüben, sind beitragsfrei.

2.4. Ruhende Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die die Mitgliedschaft für mindestens 6 Monate aus zu begründenden Fällen ruhen lassen möchten, werden nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und dessen positivem Bescheid von der Beitragszahlung befristet freigestellt.

2.5. Zusätzliche Beitragszahlungen

Für den Fall unerwarteter Ausgaben zur Absicherung des Spielbetriebes eines Spieljahres kann der Verein bis zum 30.06. des jeweilig betroffenen Spieljahres eine Einmalzahlung bis zu einer maximalen Höhe von 10,00€ je Vereinsmitglied erheben. Das Spieljahr umfasst immer den Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Festlegung erfolgt mit schriftlicher Begründung gegenüber den Vereinsmitgliedern durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes zur vorgenannten Einmalzahlung ist für alle Beitragszahler bindend.

2.6. Sonstige Fälle

Treten Ausnahmefälle ein, die in der Beitragsordnung nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des zahlungspflichtigen Mitgliedes oder nach schriftlichem Antrag eines dem Vorstand vertrauenswürdigen Vertreters über die weitere Verfahrensweise der Beitragszahlung im jeweiligen Einzelfall.

3. Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird quartalsweise erhoben. Der Beitrag ist zum Monatsersten des jeweils mittleren Quartalsmonats des Kalenderjahres fällig:

1. Quartal des Kalenderjahres: 01.02.
2. Quartal des Kalenderjahres: 01.05.
3. Quartal des Kalenderjahres: 01.08.
4. Quartal des Kalenderjahres: 01.11.

4. Erhebung des Beitrages

4.1 Zahlungsverfahren allgemein

Die Begleichung der Beitragsschuld erfolgt in der Regel durch das Lastschriftverfahren des Vereines zu den unter Punkt 3 genannten Terminen. Die volljährigen Vereinsmitglieder oder die Erziehungsberechtigten minderjähriger Vereinsmitglieder (Nachwuchsspieler) erteilen dem Verein schriftlich die Erlaubnis, den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift durch den Verein einzuziehen.

Die Beitragszahlung per Dauerauftrag ist bei Einhaltung der unter Punkt 3 genannten Termine zulässig.

In begründeten Fällen kann die Begleichung durch Bargeldzahlung direkt an den Schatzmeister oder über den jeweiligen Mannschaftsleiter bzw. Kassenwart erfolgen (Siehe 4.3).

4.2 Lastschrift

Kosten für Rückbuchungen nach dem quartalsweisen Beitragseinzug, für die der Verein nicht verantwortlich ist, gehen zu Lasten des rückgebuchten Beitragszahlers und erhöhen seine Beitragspflicht für das betroffene Quartal um diese Rückbuchungsgebühr.

4.3 Barzahlungen

Alle Mannschaftsverantwortlichen erhalten spätestens zum jeweiligen Quartalsende vom Vorstand die aktuelle Übersicht zur Beitragszahlung ihrer Mannschaftsmitglieder. Die Mannschaftsverantwortlichen sind danach dafür verantwortlich, von ihren jeweils bar zahlenden Mannschaftsmitgliedern den fälligen Beitrag einzufordern und gegenüber dem Schatzmeister abzurechnen. Die Fälligkeit der Beitragszahlung verschiebt sich in diesem Fall (Barzahlung) auf das jeweilige Quartalsende.

4.4 Sonstige Zahlungsweisen

Einzelüberweisungen des Beitrags auf das Vereinskonto bedürfen der Absprache und der Einverständniserklärung des Vorstandes.

4.5 Erhebung zusätzlichen Beitrages gemäß 2.5/Sonderbeitrag

Die eventuell notwendige und begründete Erhebung des Sonderbeitrages gemäß 2.5 erfolgt entsprechend der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Beitragsermächtigung und Abrechnung gemäß 4.1 bis 4.3.

4.6 Sanktionen bei Zahlungsverzug

Spielberechtigte Vereinsmitglieder, die über 6 Monate im Zahlungsverzug sind, verlieren ihr Spielrecht für den Verein nach Antrag des Vorstandes und dem ggf. nachfolgend mehrheitlichem Beschluss des erweiterten Vorstandes. Der Verlust des Spielrechts des Beitragsschuldners wird nach dem Beschluss des erweiterten Vorstandes kurzfristig elektronisch vollzogen. Nach Begleichung der Beitragsschuld ist die

Wiederherstellung des Spielrechts des Schuldners elektronisch ebenfalls kurzfristig möglich, erfordert aber die Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß Punkt 5 durch den betroffenen Beitragsschuldner.

5. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt:

- 10,-€ im Herren-/Seniorenbereich (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- 5,-€ im Nachwuchsbereich (bis vollendetem 18. Lebensjahr)

6. Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2014. Mit der Annahme dieser Ordnung durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung am 16.09.2013 verliert die Beitragsordnung vom 01.10.2010 ihre Gültigkeit.